

**Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom
25. Oktober 2004 (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)**

§ 1

(1)

Präambel

„§ 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433)“
wird geändert in

„§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07,
S.286)“

(2)

Inhaltsverzeichnis

§ 9 entfallen

§ 10 entfallen

„§ 17 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle“
wird geändert in

„§ 17 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle“

(3)

§ 1 Grundsätze

Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden und Schadstoffe in Abfällen vermieden und verringert,
- nicht vermeidbare Abfälle möglichst schadlos und hochwertig verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsorte
umweltverträglich beseitigt werden.

(4)

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen vor. Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind die Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck mit Nebenanlagen, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA), sowie die Wertstoffhöfe Bölkershof und Falkensee.

(5)

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1.

gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

ASN	Abfallbezeichnung
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(ASN – Abfallschlüsselnummer; ASN mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

2. Verpackungsabfälle,

ASN	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind die in Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle und in Kapitel 180000 der AVV genannten medizinischen Abfälle. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind einer vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

(6)**§ 7 Abfalltrennung**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier,
2. Verpackungen aus Glas,
3. Leichtverpackungen,
4. Klärschlamm,
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
6. Bauabfälle,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
8. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
9. Sperrmüll,
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
11. Altbatterien.

(7)**§ 8 Altpapier**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier, Verpackungen aus Pappe und Papier), stehen den Haushalten zugelassene Wertstoffsammelbehälter zur Verfügung. Diese Behälter sind für überlassungspflichtige Abfälle i.S.v. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG aus Pappe und Papier zu nutzen. Diese Abfälle können auch am Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie an den Wertstoffhöfen Bölkershof und Falkensee überlassen werden.

(8)**§ 9**

entfallen

(9)**§ 10**

entfallen

(10)**§ 11 Kompostierbare Abfälle**

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gartenabfälle können im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie als Kleinmenge (bis 300 kg) am Wertstoffhof Bölkershof angeliefert werden.

(11)**§ 14 Sperrmüll**

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vortag und bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust

durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(12)

§ 15 Metalle, haushaltstypischer Schrott

§ 15 erhält folgende Fassung:

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z.B. Fahrräder (ohne Gummitteile), Weißblech und Aluminium) sind im Rahmen der Sperrmüllsammmlung zur Abfuhr bereitzustellen oder am Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie an den Wertstoffhöfen Bölkershof und Falkensee abzugeben. Diese Gegenstände sind separat vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

(13)

§ 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

Der Landkreis Havelland hat zum Zweck der Übernahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Haushalten gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG Sammelstellen am Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie an den Wertstoffhöfen Bölkershof und Falkensee eingerichtet.

Weitere Übergabestellen können nach ortsüblicher Bekanntgabe betrieben werden.

(14)

§ 17 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und dem Wertstoffhof Bölkershof zu überlassen. Dazu zählen insbesondere die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gleiches gilt für Abfälle i.S.v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. Juli 2009 in Kraft.

Rathenow, 6. August 2009

gez. Lewandowski
Erster Beigeordneter